

Mark Jäckel

Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
E-Mail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken

– Familiengericht –
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

Aktenzeichen:

39 F 32/25 EASO · 39 F 235/23 UG · 39 F 239/23 SO · 39 F 1/25 HK · 39 F 224/25 EAGS · 39 F 31/25 EAHK

Datum: 11.12.2025

Betreff:**Erweiterte Begründung des Befangenheitsantrags gegen RiAG Hellenthal sowie Antrag auf Aussetzung aller unter seinem Vorsitz terminierten Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die dienstliche Stellungnahme von Herrn Richter am Amtsgericht Hellenthal vom 06.11.2025 sowie die fortbestehenden gravierenden Verfahrensauffälligkeiten reiche ich nachfolgend eine erweiterte und aktualisierte Begründung meines Befangenheitsantrags ein.

Die nachstehenden Punkte beruhen ausschließlich auf dokumentierten Aktevorgängen, gerichtlichen Schreiben und eigenen nachweisbaren Einreichungen. Sie zeigen in ihrer Gesamtschau, dass eine unvoreingenommene und am Kindeswohl orientierte Bearbeitung des Verfahrens unter dem Vorsitz von Herrn Richter Hellenthal nicht gewährleistet ist.

Zugleich beantrage ich – bis zur abschließenden Klärung der Befangenheitsfrage – die Aussetzung sämtlicher unter seinem Vorsitz terminierten Verfahren, um weitere rechtsstaatliche Nachteile abzuwenden.

Begründung**1. Fehlende Prüfung des Schriftsatzes vom 29.10.2024 („nicht auffindbar“)**

Der Schriftsatz vom 29.10.2024 wurde mir bereits Ende 2024 per Faxübertragungsprotokoll bestätigt. Dennoch findet sich dieser Schriftsatz seit mehr als einem Jahr in den Akten nicht wieder und wird vom Richter wiederholt als „nicht auffindbar“ bzw. „nicht vorgelegt“ bezeichnet.

Dieser Befund steht im direkten Widerspruch:

- zu meiner Faxbestätigung,
- zu meinem Hinweis vom 17.12.2024,
- sowie zu meiner erneuten Einreichung Anfang 2025.

Die wiederholte Behauptung, der Schriftsatz sei nicht vorhanden, obwohl er dem Gericht nachweislich zugegangen ist, stellt einen objektiv schwerwiegenden Vorgang dar. Ein Richter, der eine nachweislich eingegangene Eingabe über Monate hinweg als „nicht existent“ behandelt und darauf basierend keine Umgangsentscheidung trifft, schafft die Grundlage für eine Besorgnis der Befangenheit.

2. Ignorierung von mindestens 17 Umgangsanträgen

Zwischen Oktober 2024 und September 2025 habe ich mindestens 17 Anträge gestellt, die sämtlich auf eine Umgangsregelung oder deren Wiederaufnahme gerichtet waren. Keiner dieser Anträge wurde positiv beschieden.

Gleichzeitig heißt es in der dienstlichen Stellungnahme, es habe „keine Grundlage“ bestanden, über den Umgang zu entscheiden.

Dieser Widerspruch zwischen dokumentierter Aktenlage und der Darstellung des Richters lässt den Eindruck entstehen, dass meine Anträge entweder nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst nicht bearbeitet wurden. Ein solches Verhalten steht mit der dem Richter obliegenden Amtsermittlungspflicht nicht in Einklang.

3. Selektive Anwendung von § 47 ZPO (Enthaltungsgebot)

Der Richter beruft sich darauf, während eines Befangenheitsverfahrens zur Untätigkeit verpflichtet gewesen zu sein. Gleichzeitig hat derselbe Richter am 01.08.2025 – während ein Befangenheitsantrag anhängig war – einen Beschluss zu meinen Lasten erlassen (Ablehnung eines Eilantrags).

Dies bedeutet:

- Zu meinem Nachteil wird trotz § 47 ZPO entschieden.
- Zu meinem Vorteil wird mit § 47 ZPO jede Entscheidung verweigert.

Diese selektive Anwendung einer und derselben Norm ist geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, da sie eine einseitige Entscheidungspraxis erkennen lässt.

4. Systematische Manipulation durch PRAKSYS und Jugendamt – und fehlende Prüfung durch das Gericht

In der von mir vorgelegten Anlage habe ich zwei Fälle detailliert dargestellt, in denen PRAKSYS und Frau Kuhn nachweislich unzutreffende oder unvollständige Darstellungen abgegeben haben, die jeweils zu längerfristigen Kontaktabbrüchen führten. Trotzdem wurden diese Darstellungen durch das Gericht übernommen, ohne dass die von mir eingereichten Beweismittel oder Gegendarstellungen geprüft wurden.

Dieser Befund steht in engem Zusammenhang mit einem weiteren, besonders schwerwiegenden Punkt:

Seit inzwischen über 400 Tagen befindet sich ein von mir überlassener USB-Stick mit umfassenden Beweismitteln im Besitz des Gerichts, ohne dass es in der Akte einen einzigen Hinweis auf eine Auswertung, Sichtung oder auch nur inhaltliche Kenntnisnahme gibt.

Ein Richter, der über den Inhalt eines zentralen Beweisdatenträgers weniger weiß als jeder andere Verfahrensbeteiligte, kann nicht für sich beanspruchen, meinen Einwendungen unvoreingenommen und mit der gebotenen Sorgfalt nachzugehen.

Wäre dieser Datenträger auch nur ein einziges Mal in den letzten 409 Tagen geöffnet worden, wäre unübersehbar gewesen, dass zahlreiche der von Jugendamt und PRAKSYS transportierten Darstellungen nicht zutreffen können. Dass dies trotz der Schwere des Eingriffs – 16 Monate Kontaktabbruch zwischen Vater und Kind – unterblieben ist, wirft Fragen auf, die ein verständiger Beteiligter nicht mehr als bloße Nachlässigkeit einordnen kann.

5. Schlussfolgerung und Antrag

Zusammenfassend ergibt sich ein in sich geschlossener Befund:

- eine als „nicht auffindbar“ bezeichnete, aber nachweislich existierende Eingabe,
- mindestens 17 unbearbeitete Umgangsanträge,
- selektive Anwendung des § 47 ZPO je nach gewünschter Ergebnisrichtung,
- eine über 400 Tage ignorierte Beweisquelle,
- und schließlich die ungeprüfte Übernahme von fehlerhaften oder manipulativen Darstellungen durch Jugendamt und PRAKSYS.

Unter diesen Umständen kann ich als Beteiligter nicht mehr davon ausgehen, dass Herr Richter Hellenthal meine Anträge unvoreingenommen prüft oder in der Lage ist, eine am Kindeswohl orientierte Sachentscheidung zu treffen.

Ich beantrage daher:

1. festzustellen, dass der Befangenheitsantrag gegen Herrn Richter am Amtsgericht Hellenthal begründet ist,
2. Herrn Richter Hellenthal von jeder weiteren Mitwirkung in den oben genannten Verfahren auszuschließen,
3. sämtliche unter seinem Vorsitz terminierten Verfahren bis zur Entscheidung über die Befangenheit auszusetzen.

6. Ergänzung: Gestaffelte Zustellung derselben dienstlichen Stellungnahme

Abschließend ist auf eine weitere verfahrensrelevante Auffälligkeit hinzuweisen:

Die dienstliche Stellungnahme von Herrn Richter Hellenthal vom 06.11.2025 wurde mir nicht in einem Vorgang zugestellt, sondern in **fünf identischen Ausfertigungen** – am 22.11., 26.11., 29.11., 02.12. und 06.12.2025 –, jeweils mit mehreren Tagen Abstand und jeweils ohne inhaltliche Änderung, lediglich unter unterschiedlichen Aktenzeichen.

Für einen nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten ist angesichts dieser gestaffelten Zustellung weder nachvollziehbar,

- **wann** welche Fristen tatsächlich zu laufen beginnen,
- **weshalb** identischer Inhalt mehrfach in Intervallen zugestellt wird,
- **noch welchen verfahrensrechtlichen Zweck** diese Vorgehensweise erfüllen soll.

Die **objektive Wirkung** dieser Zustellungskette besteht darin, dass ein fortlaufender Verfahrensfortschritt suggeriert wird, obwohl inhaltlich keinerlei neue Informationen mitgeteilt werden. Zugleich wird der Beteiligte in eine unklare Fristsituation versetzt, die geeignet ist, seine prozessuale Stellung zu schwächen.

Ein verständiger Dritter kann sich unter diesen Umständen die Frage stellen, ob hier bewusst Zeit gewonnen oder Transparenz erschwert werden sollte. Auch diese Zustellpraxis ist geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, da sie das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Gericht und Beteiligtem verstärkt und geeignet ist, Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters zu rechtfertigen.

Ich halte vollständig an meinem Befangenheitsantrag fest und beantrage die Aussetzung sämtlicher unter dem Vorsitz von Herrn Hellenthal terminierten Verfahren bis zur Entscheidung über die Befangenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel



Für Nicolas